

Augenschein bestimmt abzulehnen. Es kann gar kein Zweifel sein, daß wir noch die alten Schriftzüge vor uns haben. Ich habe das auf die interessante Angabe von J. Vannérus hin am 15. Januar 1930 vor dem Original noch eigens festgestellt.

Allerdings hatte auch ich ganz unabhängig den Eindruck, daß die Schriftzeichen nachgearbeitet sein könnten. Das müßte aber nur stellenweise oder doch ungleichmäßig geschehen sein und zwar — nach der Art der Verwitterung — schon vor langer Zeit. Daß einzelne Buchstaben, wie das S von Potens, auch das Schluß-S von Postumius heute flau und viel flacher als die übrigen sind, scheint obigen (bereits von Schuemans „Bollendorf“ 1899, S. 20 geäußerten) Verdacht zu bestätigen.

Es ist also festzustellen folgendes: Die auffallende Eintiefung der Ecken bei vielen Buchstaben scheint durch Bohrung entstanden zu sein. Merkwürdig ist, daß nicht alle Buchstaben sie zeigen. Die Inschrift ist niemals ganz entfernt, oder wie München sich ausdrückt, „neuerdings behauen“ gewesen, um „einige französische Knittelverse darauf kratzen“ zu lassen. Damit entfällt auch die Notwendigkeit, letztere wieder ihrerseits auszukratzen. Eine solche zweimalige tiefgreifende Rasur in jüngster Zeit müßte sich noch erkennen lassen. Aber die Oberfläche erscheint mehr oder weniger gleichmäßig alt verwittert. Jüngere Überarbeitung würde nicht verborgen bleiben können, wie man auch ein paar Buchstaben — es sind wohl Namensanfänge — im unteren Feld sieht, welche der napoleonischen Zeit angehören könnten:

JPT		ES
		FI

Die von Vannérus mitgeteilte merkwürdige Nachricht eines zuverlässigen Mannes, wie München, können wir, wenn man sie nicht einfach als erfunden ablehnen mag, nur verstehen, wenn wir annehmen, daß das Schriftfeld nicht alle gearbeitet, sondern nur mit einer Stuckschicht (oder nur mit Tünche?) überzogen wurde, und daß dann auf dieser Deckschicht die lobhudelnden Verse aufgemaht wurden. Es wäre aber auch möglich, daß man den unter dem Schriftfeld liegenden glatten Sockelteil zum Aufmalen verwendet hätte. Reste von Stuck oder Tünche habe ich freilich nicht feststellen können.

Von den Interpunktions ist nur die nach dem Q deutlich. Es ist ein auf die Spitze gestelltes Dreieck. Nach POTENS glaubt man den Punkt noch sicher zu sehen, nach dem folgenden V ist er schon weniger sicher, nach DEAE sah ich keinen.

Die Zeilenhöhe ist in 1. und 2. = 11 cm, in 3. = 10 cm. Die Abstände der Zeilen betragen untereinander 8 cm, von dem oberen und von dem unteren Rand des Schriftfeldes je 5 cm.

Das Schriftfeld ist 60 cm hoch und 136 cm breit.

## Der Trierer Weihbischof Joh. Nic. von Hontheim und die Universität Köln.

Von Herm. Keuffen, Köln.

Die Kölner Hochschule erlebte in dem ersten Jahrhundert ihres Bestehens ihre Glanzzeit. Dies zeigte sich nicht nur in dem starken stets steigenden Besuch der niederrheinischen Universität auch aus weit entfernten Gegenden, sondern auch in dem lebhaften wissenschaftlichen Betrieb, soweit er in dem Rahmen der scholastischen Methode möglich war. Namentlich genoß die theologische Fakultät das größte Ansehen in der damaligen gelehrten Welt. Ein Kanonist der Pariser Mutter-Universität rühmte schon bald nach ihrer Gründung, daß an ihr die berühmtesten Männer der theologischen Wissenschaft der ganzen Welt wirkten, und noch hundert Jahre später behauptete ebenso die Koelhoff'sche Chronik, daß sich in Köln die höchste und beste Schule in der Heiligen Schrift befände. In der Tat besitzen wir ein anschauliches Bild von der theo-

logischen Arbeit, wie sie in den 1470/80er Jahren in den Disputationen der Fakultät geleistet wurde<sup>1</sup>.

Aber wie ganz anders sah es in der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts bei der Fakultät aus? Wie bei der ganzen Universität, so traten auch bei ihr die schlimmsten Verfallserscheinungen auf. Dazu gehörte namentlich die Pfründen-Mißwirtschaft<sup>2</sup>, die Überschwemmung mit untauglichen Bettelstudenten und die Fahrlässigkeit, mit der die Professoren gegenüber diesen minderwertigen Elementen ihr verantwortliches Amt ausübten. Die in den Anlagen wiedergegebenen beiden Aktenstücke erweisen, wie arg diese übelstände ausgeartet waren.

Der Schreiber des in Anlage I abgedruckten Briefes, Joh. Nic. von Hontheim, war im Jahre 1748 Generalvikar und Weihbischof der ausgedehnten Trierer Erzdiözese geworden und hatte als solcher die Verantwortung für die Seelsorge in seinem Sprengel zu tragen, da der Erzbischof Franz Georg von Schönborn durch seine Aufgabe als weltlicher Kirchenfürst beansprucht war. Hontheim nahm es mit der Verwaltung seines hohen kirchlichen Amtes bitter ernst, wie er überhaupt als Muster großer Pflichttreue bekannt war<sup>3</sup>. Ihretwegen ging er auch unangenehmen Auseinandersezungen nicht aus dem Wege. Für seinen unerschrockenen Freimut bietet ein beachtliches Beispiel der grobe Brief, den er bald nach seinem Amtsantritt an die Universität Köln zu richten sich gezwungen sah. Die Missbräuche, welche den Trierer Weihbischof zu diesem außergewöhnlichen Vorgehen veranlaßten, werden von ihm deutlich gekennzeichnet. Schüler der Kölner Professoren hatten sich bei ihm zum Empfang der höheren Weihen gemeldet, indem sie gefälschte Zeugnisse über ihre theologischen und kanonistischen Studien vorlegten. Hontheim deckte die Fälschungen auf, die auch von den Schuldigen zugegeben wurden. Da Hontheim keinen unwürdigen Kandidaten die Weihen erteilen wollte, so sandte er vier unter dem Namen des Professors Sasserath ausgestellte Zeugnisse an den Rektor der Kölner Universität ein und erklärte den Kölner Professoren kategorisch, bis zur Abstellung dieser Missbräuche werde er keinen ihrer Schüler mehr zulassen. Überhaupt machte er der Kölner Universität den Vorwurf, daß sie wahllos schlechte Schüler aufnehme, die aus seinem Sprengel, insbesondere aus dem Luxemburger Gymnasium entlaufen oder verjagt wären.

Wie begründet zunächst der letzte Vorwurf war, beweist eine unverdächtige Auflistung des Kölner Rates, welcher gelegentlich eines schlimmen Streites unter den Schülern der dortigen drei Gymnasien durch seine Gewaltrichter deren Regenten und Professoren die Verantwortung dafür auferlegte, „wie es aus der schlechten Aufficht auf die Studenten alleinig herkomme, daß das Publicum davon so große Beunruhigung und ein hochweiser Magistrat so viele Beschwerlichkeiten erleide, folglich gemüßigt sei, von obrigkeitlichen Amts wegen dasjenige ersezzen und verfügen zu lassen, was in Scholis vielleicht aus allerlei nebensitzigen Absichten ermangelte und verabsäumt würde, daß aber die Hauptursache sotaner jugendlicher Zwiespaltungen daher vornehmlich zu entspringen schiene, daß ein Gymnasium durch Anwerbung mehrer Jugend es den andern vorzutun und auf stärkere Anzahl der Studenten in diesem vor dem anderen zu pochen, mithin daraus sich einen besseren Flor zu erzwingen sich anmaßen wollen, ohne jedoch daß bei derselben Annahme auf die Erbar- und Frömmigkeit, Sitten und Tugend, weder auf Zucht und Mittel zum Unterhalt gesehen werde“. Der Kölner Rat bestand darauf, daß alle insolenten aufrührerischen Burschen aus allen Gymnasien „hinausgeräumt“ würden<sup>4</sup>.

Zu diesen unerwünschten Burschen gehörten vor allem welsche und Luxemburger Studenten, welche sich seit dem 17. Jahrhundert in immer größerer Zahl bei der Kölner Hochschule einnisteten. Aus Luxemburg allein kamen in der zweiten Hälfte

<sup>1</sup> Vgl. meinen Aufsatz über die alte Universität Köln in der Denkschrift zum zehnjährigen Bestehen der neuen Universität (Köln 1929), S. 46.

<sup>2</sup> a. a. O. S. 17.

<sup>3</sup> a. a. O. S. 32.

<sup>4</sup> Brück bei Weizer-Welte VI 275. — Meier, Febronius (Tübingen 1880), 31/32.

<sup>5</sup> Ratsprotokolle 181, 272b/273b: 1734 Dec. 16.

des 17. Jahrhunderts weit über Tausend Studenten nach Köln, aber von diesen waren nicht weniger als 94 Prozent unbemittelt<sup>6</sup>. Um die Wende des Jahrhunderts ergriff der Rat scharfe Maßregeln, um dieses Studentenproletariat fernzuhalten. Dies ist ihm nur unvollkommen gelungen, wie gerade die Beschwerde Hontheims beweist. In der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts waren immerhin noch 345 Luxemburger Studenten in Köln, unter ihnen 76 Prozent arme, die die geringe Immatrikulationsgebühr nicht bezahlen konnten. Die überwiegend größere Zahl besuchte das von den Jesuiten geleitete Dreikronen-Gymnasium.

Zur Zeit, als Honheim seine schwerwiegende Anklage gegen die Universität Köln erhob, war Rektor der Kanonist Joh. Conr. Franz von Ley, Dechant von St. Andreas, ein Sohn des städtischen Syndikus Adam Marx von Ley. Er stellte den unwillkommenen Brief alsbald der zunächst betroffenen theologischen Fakultät zu. Von ihren damaligen Mitgliedern ist das bekannteste der Historiograph Jos. Harzheim, ein Jesuit. Als junger Doktor gehörte ihr an der spätere erzbischöfliche Siegelbewahrer und Offizial Joh. Gottfried Kaufmanns<sup>7</sup>. Literarisch nicht unbekannt war der am meisten hinzugestellte Professor Reiner Sasserath aus Holzheim aus dem Minoritenorden. 1717 war er Stud. theol. geworden, 1728 Lic., 1731 Dr., † 1770. Sasserath war Moraltheologe; er verfasste 1739 ein Directorium confessariorum, 1754 einen Cursus theologiae moralis tripartitus, die beide mehrere Auflagen erlebten. Wegen seiner zu laxen Ansichten als Probabilist wurde er von einem Löwener Theologen heftig angegriffen und verteidigte sich in mehreren Repliken<sup>8</sup>.

Die Fakultät prüfte die beigefügten Zeugnisse und fand die Angaben Hontheims bestätigt. Die Betrüger hatten sich von fleißigen Studenten für diese ausgestellte Zeugnisse erbettelt. Die Professoren suchten nunmehr durch strenge Maßregeln späteren Unterschleifen vorzubeugen. Den Statuten wurden zu diesem Zweck vier Zusatzartikel zugefügt. Jeder Professor musste über die Persönlichkeit und den Studiengang seiner Zuhörer vor der Zulassung zu den Vorlesungen Erkundigungen einziehen. Er musste eine Kandidatenliste mit genauen Daten anlegen und sich über den Fleiß der Studenten vergewissern. Er musste bei der Aufstellung der Zeugnisse mit Sorgfalt die Unterschiebung fremder Zeugnisse verhindern und in den Zeugnissen Beginn und Schluss und Regelmäßigkeit des Kollegbesuchs ausdrücklich feststellen.

Mit einem Entschuldigungsschreiben gingen diese Artikel an den Weihbischof ab. Wie der Rektor am Schlusse seines Berichtes mitteilt, erklärte sich Honheim mit dem neuen Verfahren einverstanden.

Dass übrigens Honheim sich gleichzeitig eifrig um die Reform der Trierer Hochschule bemühte, ist eine bekannte Tatsache<sup>9</sup>.

Anlage I.  
1750 Juni 21. Trier.

Weihbischof Honheim an die Universität Köln:

Wird die Zeugnisse ihrer Professoren wegen wiederholten Missbrauchs bei der Zulassung zu den höheren Weihen bis auf weiteres nicht berücksichtigen; klagt über die prüfungslose Aufnahme von faulen Studenten, die aus Gymnasien der Trierer Erzdiözese, besonders aus Luxemburg laufen gegangen oder weggejagt worden sind.

Clarissimi, Expertissimi / et Doctissimi Domini.

Clarissimi, Expertissimi / et Doctissimi Domini.

Cum ab Eminentissimo Domino Archi-Episcopo / Electore Trevirensi Domino meo Clementissimo eiusque / Celsissimis Antecessoribus saluberrime constitutum sit, / ut in hac Archidioecesi nemo ad sacros maiores ordines promoveatur, nisi qui definito annorum

<sup>6</sup> Vgl. meine Angaben in den Publ. de l'Institut de Luxembourg (Sect. Hist.) 62 (1928), 160 ff.

<sup>7</sup> Vgl. über ihn H. J. Schmitz im Hist. Jahrbuch 15 (1894), 1—50.

<sup>8</sup> Hurter, Nomenclator <sup>3</sup>V 232. — Reusch in A. D. B. 30, 397/8.

<sup>9</sup> Kentenich, Geschichte der Stadt Trier, S. 564/5.

numero studiis theologicis vel iuris canonici vacaverit, atque inter hos haud raro se se praesentent, qui in alma universitate Coloniensi se his studiis vacasse asserunt, et ad id probandum testimonia professorum adferunt: subiit nonnunquam suspicio falsi circa eos, qui testimoniis eximii patris Sasserath instructi comparebant. Re itaque curatus examinata inter reliqua, certo falsa, et ut alia ab ipsismet, quibus ea concessa sunt, agnita, comperti quatuor hic iuncta, quae mihi in originali remitti cupio. Cum autem post tam enormem fidei publicae in re gravissima abusum nulla haberi queat certitudo de moribus et studiis eorum, qui e talibus scholis prodeunt, hinc ne evidenti periculo indignos ad sacros ordines promovendi me exponam, non potui non Dominationibus vestris, prout hisce facio, declarare, me nullum deinceps sub fide testimoniorum professorum Coloniensium ad sacros maiores ordines promoturum, usque dum intellectu convenientem de indignis his facinoribus vindictam sumptam mihiique imposterum adversus similes fallacias satis cautum esse. Moveor ad hoc eo magis, quod aliunde compertum habeam, quidquid discolorum adolescentum e gymnasii hujus archidioecesis, praesertim Luxemburgensi, aut excurrit aut expellitur, a Coloniensibus professoribus sine testimonio recipi. Qui de caetero omni obsequendi studio sum.

Reverendissimarum et Plurimum Reverendarum Amplissimarum Eximiarum, Clarissimarum Expertissimarum et Doctissimarum Dominationum vestrarum

Treviris 21. Junii 1750.

Observantissimus Servus

J. N. ab Hontheim

Episc. Myriophitan. Suffrag. Treverensis m. pr.

Reverendissimis et Plurimum Reverendis Amplissimis, Eximiis, Clarissimis, Expertissimis, et Doctissimis D. D. Rectori Magnifico, Decanis, Professoribus, et Assessoribus Almae universitatis Coloniensis.

Colonia m.

Köln, Hist. Stadtarchiv, Abt. Univ., Akten der theolog. Fak. Dr. Pap. mit wohlerhaltenem roten Siegellack siegel.

#### Anlage II.

Der Rektor der Universität Köln überweist die Beschwerdeschrift des Trierer Weihbischofs Hontheim der theologischen Fakultät, welche die Beschwerden als begründet anerkennt und dementsprechend ihren Statuten vier vorbeugende Zusatzartikel zufügt.

Sub finem iunii accepi literas Rev*mi* et Ill*mi* Dni Suffraganei Trevirensis ad hanc aliam universitatem exaratas hisce cum querelis: quod non raro sese praesentent praesertim Luxemburgenses ad sacros maiores ordines suscipiendos cum testimoniis de auditis in hac universitate lectionibus, sed nonnunquam repertae sunt fraudes et fallacie, praesertim circa eos, qui comparuerunt cuiusdam eximii d. professoris instructi testimoniis, quorum quatuor in originali acclusa erant cum petitione eadem remittendi, hacque addita comminata declaratione se nullum sub fide testimoniorum professorum Coloniensium deinceps ad sacros maiores ordines promoturum, usque dum intellectu convenientem de indignis hisce facinoribus vindictam fuisse sumptam. Quare ego easdem literas una cum quatuor antefatis testimoniis sacrae theologicae tradidi facultati, quae adhibito desuper examine praevio reperit hujusmodi dolosos socios scripta ab aliis candidatis sedulo frequentantibus emendicasse illaque tanquam propria eximiis professoribus suis exhibuisse, et hocce dolo aliave fraude testimonium studii theologici expracticatum in vilipendium sacrae facultatis, non sine exigua eximiorum dominorum professorum prostitutione produxisse; Hinc sacra facultas huic malo et doloso facinori omni meliori, quo posset modo, occurrere volens priora statuta renovando additis quibusdam clausulis hisce decrevit, statuit, et districte mandavit:

Primo. Omnis professor publicus et ordinarius nullum extraneum ad lectiones suas admittet<sup>a)</sup> nisi praevie exhibito testimonio studiorum suorum alibi absolvitorum, ut inde videri possit, quis sit et quare, et quando patria exiverit.

Secundo. Catalogum candidatorum suorum accurate servabit cum inscriptione diei et anni, quibus incepint, eudemque catalogum singulis mensibus saltem semel preelegit, ut videat, an continuo frequentent necne.

a) Theol. 5, 146: admittat.

Tertio. Antequam testimonium largiatur, scripta prius cum recognitione manus cuiusvis testimonium petentis accurate examinabit, ut, ne aliena p̄ae propriis scriptis obtrudantur.

Quarto. Testimoniis dies, et annus, quibus candidati inceperint et frequentare desierint, inseretur insuperque de continua<sup>b)</sup> frequentatione expressa mentio fiet. Ita actum, renovatum, et conclusum in facultate theologica die 7<sup>ma</sup> iulii 1750.

Haec ordinatio mihi a praefata facultate tradita est 9<sup>na</sup> julii cum petitione ad sese exculpandum, eandem in copia altefato Illmo Dno suffraganeo communicandi, quod et 10<sup>ma</sup> factum, qui desuper contentus fuit.

Köln. Hist. Stadtarch. Un. 50, 239b/330a (Rektorats-Annalen). — Die Beschlüsse der theologischen Fakultät sind von Breuer in den Auszügen aus dem verschollenen Dekanatsbuch (Theol. 5, 145/6) wiedergegeben, aber unter Verschweigung des Anlasses.

## FUNDNACHRICHTEN

**Trier.** Römischer Marmorkopf. Bei dem Ausräumen und dem Tieferlegen des Niveaus der Kellergänge in den Kaiserthermen zu Trier wurden unter anderem auch die Köpfe von zwei Statuen gefunden. Der eine davon aus Marmor, der recht gut erhalten ist, stellt einen Jüngling mit reich gelocktem Haar dar, vermutlich einen kaiserlichen Prinzen aus der Mitte des 2. Jahrhunderts.

**Trier.** Römischer Brunnen mit Fundstücken. Bei der Kanalisierung der Olewigerstraße an der Charlottenau wurde ein römischer Brunnen angeschnit-

ten, aus dessen Zufüllung schöne Kleinfunde entnommen wurden, darunter ein Terrakottarelief eines Gladiatorenkampfes, eine Epona-Terrakotte in eigenartiger Darstellung und wieder einmal viele Falschmünzerformen.

**Bitburg.** Römische Grabinschrift. Auf einem bisher unbeachtet an der Straße stehenden Steintrog, der offenbar in römischer Zeit als Aschenkiste gedient hat, entdeckte Direktor Dr. Steiner-Trier eine römische Grabinschrift. Der Stein wird dem neuen Heimatmuseum in Bitburg überwiesen werden.

## MITTEILUNGEN

### Vorläufiges Statut für das Prähistorische Reisestipendium der Römisch-Germanischen Kommission des Archäologischen Instituts des Deutschen Reiches.

(In Angleichung an das Statut des Archäologischen Instituts in Berlin betr. die Reisestipendien.)

Um die prähistorischen Studien zu beleben und die Kenntnis der Vorgeschichte möglichst zu verbreiten, insbesondere um für die römisch-germanische Kommission leitende Kräfte und für die vaterländischen Universitäten und Museen Vertreter der Prähistorie heranzubilden, wird mit der Römisch-Germanischen Kommission des Archäologischen Instituts des Deutschen Reiches ein jährliches Reisestipendium in Höhe von z. Zt. 4000 Reichsmark verbunden, welches den nachstehenden Bestimmungen gemäß vergeben wird.

I. Zur Bewerbung wird der Nachweis erfordert, daß der Bewerber entweder an einer Universität des Deutschen Reiches die Doktorwürde erlangt oder das Examen pro facultate docendi bestanden hat. Bevorzugt werden Bewerber, die in Prähistorie als Hauptfach promoviert haben. Der Bewerber hat ferner nachzuweisen, daß zwischen dem Tage, an welchem er promoviert oder das Oberlehrerexamen absolviert hat, eventl. wenn beides stattgefunden hat, dem späteren von beiden, und dem Tage, an welchem das nachgesuchte Stipendium für ihn fällig würde, höchstens ein dreijähriger Zwischenraum liegt.

II. Der Bewerber hat ferner einen Lebenslauf einzusenden und die gutschätzliche Äußerung der zuständigen Fakultät einer Universität des Deutschen Reiches oder auch einzelner bei einer solchen Fakultät angestellten Professoren der einschlagenden wissenschaftlichen Fächer über seine bisherigen Leistungen und seine Befähigung zu erwirken und seinem Gesuch beizufügen. Falls er schon literarische Leistungen aufzuweisen hat, sind dieselben möglichst miteinzusenden. Ferner sind im Gesuch die besonderen Reisezwecke kurz

b) in Theol. 5, 146 folgt: vel non continua.